

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1953/8/31 1Ob610/53, 3Ob445/56, 7Ob216/57, 3Ob598/56, 8Ob166/63**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.08.1953

## Norm

ABGB §986 C5

ABGB §988

## Rechtssatz

Rentenforderungen können auch dann, wenn es sich um Unterhaltsansprüche handelt, nur unter der Voraussetzung aufgewertet werden, daß die eingetretene Geldentwertung nicht voraussehbar war. Wenn die Parteien aber damit gerechnet hatten und eine Wertsicherung vereinbarten, entfällt die Möglichkeit, wegen der Aufwertung auf den Unterhaltscharakter der Forderung zurückzugreifen. Dieser Grundsatz bedarf allerdings der Einschränkung in der Richtung, daß Parteien, deren Wertsicherungsvereinbarung durch ein nachfolgendes Gesetz unwirksam wurde, nicht schlechter gestellt werden können als Personen, die sich über die Möglichkeit einer Geldentwertung überhaupt keine Gedanken machten.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 610/53

Entscheidungstext OGH 31.08.1953 1 Ob 610/53

- 3 Ob 445/56

Entscheidungstext OGH 26.09.1956 3 Ob 445/56

- 3 Ob 598/56

Entscheidungstext OGH 19.12.1956 3 Ob 598/56

Ähnlich; nur: Rentenforderungen können auch dann, wenn es sich um Unterhaltsansprüche handelt, nur unter der Voraussetzung aufgewertet werden, daß die eingetretene Geldentwertung nicht voraussehbar war. Wenn die Parteien aber damit gerechnet hatten und eine Wertsicherung vereinbarten, entfällt die Möglichkeit, wegen der Aufwertung auf den Unterhaltscharakter der Forderung zurückzugreifen. (T1)

- 7 Ob 216/57

Entscheidungstext OGH 15.05.1957 7 Ob 216/57

- 8 Ob 166/63

Entscheidungstext OGH 17.07.1963 8 Ob 166/63

nur T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0023996

## Dokumentnummer

JJR\_19530831\_OGH0002\_0010OB00610\_5300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)